

Nur eine Prüfung im Lohn? - Ein Blick nach Österreich

Referenten: Mag. Alexandra Platzer, StB, Wien

Themenüberblick

- Gemeinsame Prüfung lohnabhängiger Abgaben und Beiträge
- Bestrebungen Vereinheitlichung Bemessungsgrundlagen
- Abgrenzung Selbständige/Unselbständige
- Wünsche der Praxis

Eine gemeinsame Prüfung seit 2003

- Seit 1.1.2003 **abwechselnde Durchführung** der Prüfung (fast) aller lohnabhängigen Abgaben und Beiträge durch Prüfer:innen der **Finanzverwaltung** / der **Sozialversicherung**
- Prüfer:innen prüfen auch die von der jeweils anderen Behörde erhobenen Abgaben und Beiträge, sind dabei als **Organ der anderen Behörde** tätig

Ziele:

- Administrative Belastung für Arbeitgeber:innen vermindern
- Rechtssicherheit: in geprüften Zeiträumen alle umfassten Abgaben beurteilt
- Kostenersparnis durch 1 statt bisher 3 Prüfvorgänge (inkl Gemeindeabgabe Kommunalsteuer) – höhere Prüfungsleistung bei gleicher Kapazität
- Synergieeffekte in der Verwaltung, insbesondere IT, Risikoanalyse

Umfasste Abgaben und Beiträge

- **Lohnsteuer**
- **Sozialversicherungsbeiträge** inklusive Nebenbeiträge/Umlagen und Beiträge zur betrieblichen Mitarbeitervorsorge
- **Kommunalsteuer** (Gemeindeabgabe)
- Weitere Lohnnebenkosten in der Zuständigkeit der Finanzämter:
 - **Dienstgeberbeitrag** zum Familienlastenausgleichsfonds
 - **Zuschlag Dienstgeberbeitrag** (Kammerumlage Wirtschaftskammer)
- **Abzugsteuer** für beschränkt steuerpflichtige Vortragende, Künstler:innen, Sportler:innen,... Aufsichtsräte, Gestellung von Arbeitskräften

Ausnahme: Dienstgeberabgabe der Gemeinde Wien wird weiterhin von der Stadtkasse der Gemeinde Wien geprüft (Prüfungen sehr selten).

Rahmenbedingungen

- **Prüfungsbeirat, Lenkungsausschüsse** (betroffenen Institutionen vertreten):
 - Informationsaustausch, Kooperation
 - Strategische Steuerung und Zielwerte für die Prüfungen
- GPLA-Steuerungsausschuss für budgetäre und operative Steuerung
- GPLA-Service Jour Fixe: Koordination IT Unterstützung, operative Themen
- **Gemeinsame Prüfsoftware**, Prüfverwaltungsprogramme (seit 2006)

Prüfer:innen werden auch **als Sachverständige** für die andere Behörde tätig

Nach Empfehlungen des Rechnungshofs in 2012

- **Gemeinsame Aus- und Weiterbildung** für Prüfer:innen
- **Gemischte Teamprüfungen** (praxisbezogene Ausbildung, komplexe Fälle)

Organisatorische Zusammenlegung der Prüforgane (gescheitert)

In 2020 Organisationsreform

- Prüfung lohnabhängiger Abgaben und Beiträge sollte ausschließlich an den **Prüfdienst für lohnabhängige Abgaben und Beiträge** (Teil der Finanzverwaltung) übertragen werden.
- **Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK)** hätte Prüfungen anfordern können, aber ohne fachliche Weisungsbefugnis gegenüber den Organen des Prüfdienstes, **keine eigene Kompetenz** zur Durchführung von Sozialversicherungsprüfungen.
- Die Prüfer:innen der ÖGK sollten dem Prüfdienst **auf unbestimmte Zeit zur Dienstleistung zugewiesen** werden.

Vom VfGH aufgehoben (VfGH 13.12.2019, G 7-81/2019-56)

Durchführung der Prüfung



 Bundesministerium
Finanzen

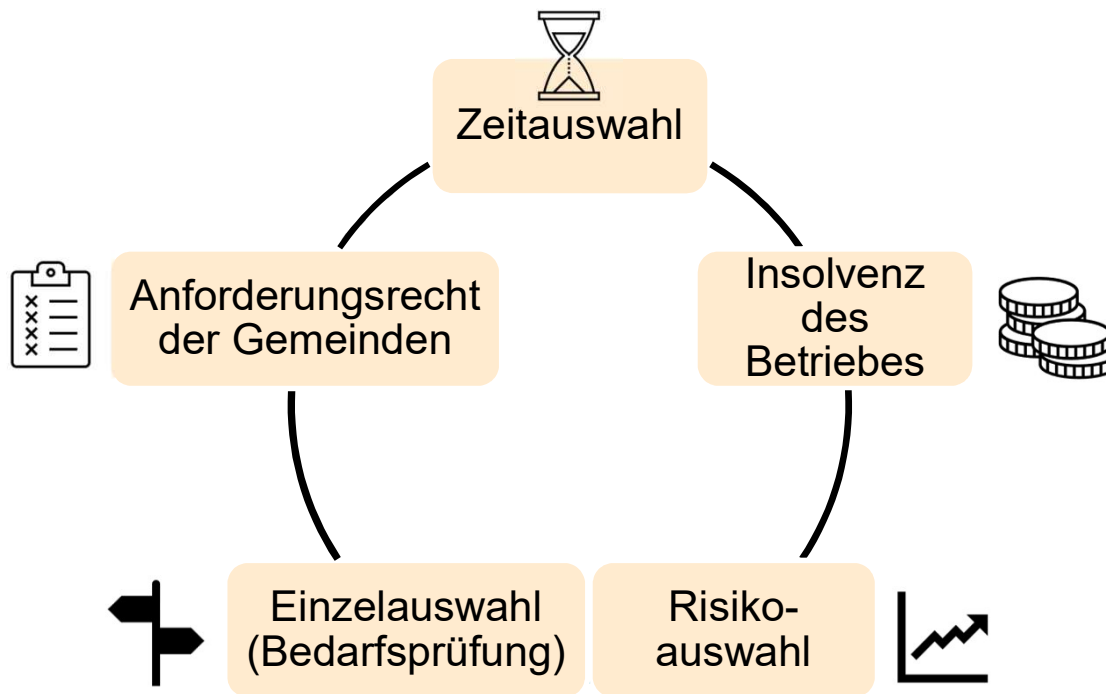
Österreichische Gesundheitskasse	Prüfdienst für Lohnabgaben und Beiträge
<p>Fachliches Weisungsrecht:</p> <p>Finanzamt bei Lohnsteuerprüfung Gemeinde bei Kommunalsteuerprüfung</p>	<p>Fachliches Weisungsrecht:</p> <p>Finanzamt bei Lohnsteuerprüfung ÖGK bei Sozialversicherungsprüfung Gemeinde bei Kommunalsteuerprüfung</p>
<p>Einheitliches Verfahrensrecht - Bundesabgabenordnung (BAO)</p>	

Koordinierung durch den Prüfbeirat

Aufgaben

- Kooperation und **Koordinierung** zwischen Finanzverwaltung, Sozialversicherung und Gemeinden im Rahmen der GPLB
- Festlegung von **Grundsätzen** und allgemeinen **Zielen** für die Prüfung
- Grundsätze und Ziele für die Prüfpläne
- Festlegung von **Kennzahlen** sowie deren Controlling
- die Festlegung eines **gemeinsamen IT-Budgets**
- die Festlegung von Grundsätzen für die **Aus- und Weiterbildung**
- die Erstellung eines jährlichen **Tätigkeitsberichts**

Fallauswahl für die GPLB



Prüfungsdichte

	2010	2013	2019
Prüfungsrelevante Fälle	368.000	375.552	404.143
Geprüfte Fälle	25.486	25.497	26.445
Sozialversicherung	14.819	13.903	15.822
Finanzverwaltung	10.667	11.594	10.623
Prüfungsdichte	7,00%	6,92%	6,54%
GPLA-Prüfer:innen	482,4	470,2	453,84
Sozialversicherung	239,8	239,5	247,88
Finanzverwaltung	242,6	230,7	205,96

*Quellen:
Bericht des
Rechnungshofes,
Bund 2015/3*

*Bericht des
Rechnungshofes,
Bund 2022/41
Zusammenführung
SV*

*Parlamentarische
Anfrage 16170/AB
vom 19.12.2023 zu
Prüfdienst*

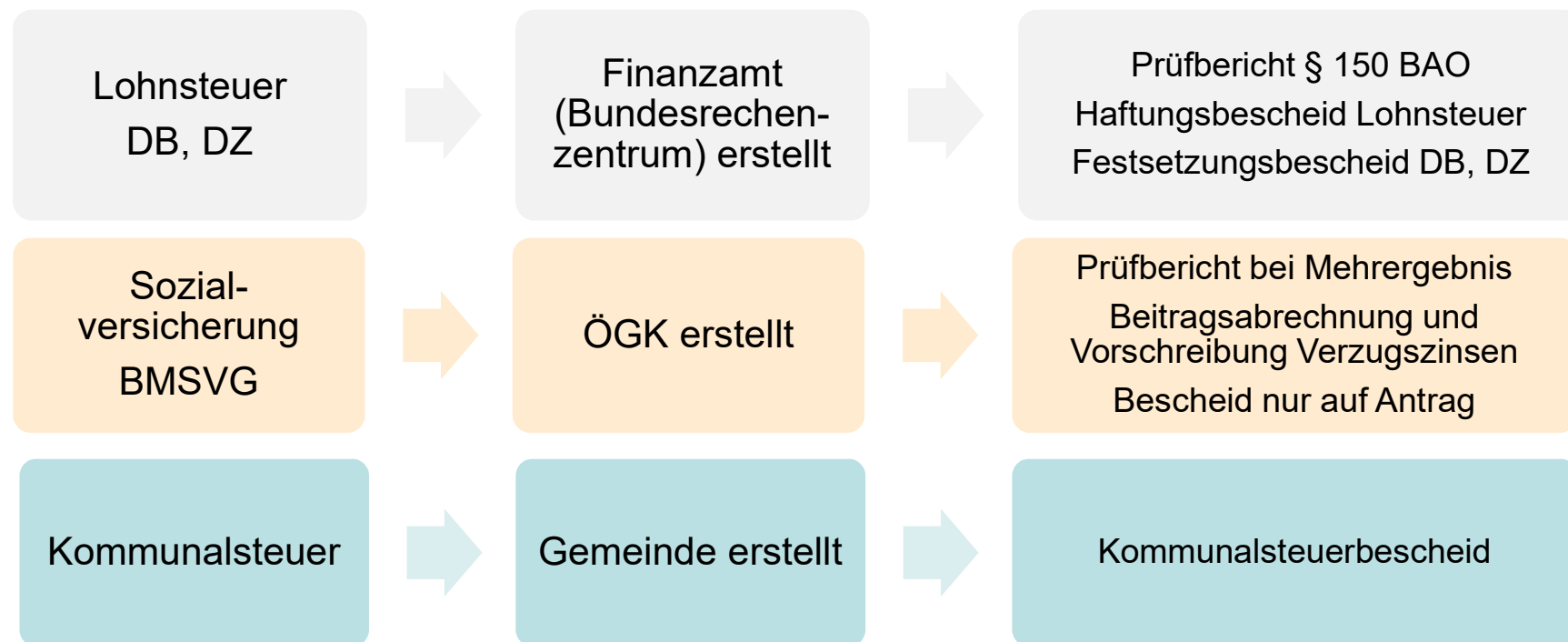
Datenanalyse, Digitaler Datenaustausch

- **Prüfsoftware** zur Prüfungsdokumentation, Berichterstellung
- Nutzung von **Datenanalysesoftware (ACL)** zur Analyse ua der Lohnkonten
- Temporäre **elektronische Datenaustauschplattformen** für Prüfung zur Übermittlung von Unterlagen
- Nicht alle Unterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt – teilweise nicht praktikabel z.B. Fahrtenbücher, teilweise abhängig von Präferenz Prüfer:in
- Teilweise Kommunikation per E-Mail außerhalb Datenaustauschplattform
- Meist **Mischung aus Remote und vor Ort Prüfung** – Betriebsbesichtigung va bei Produktionsbetrieben, Zeugenbefragung, Erörterung

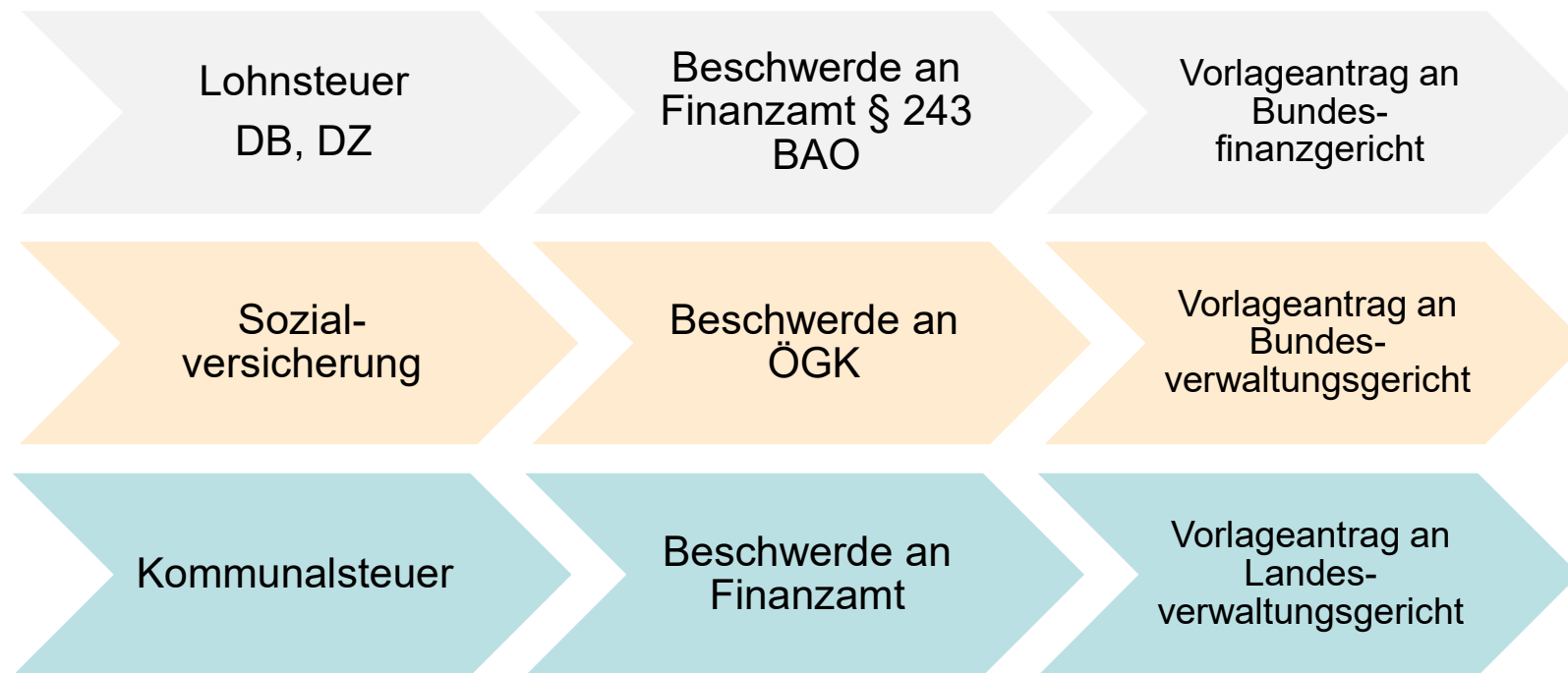
Approbation der Prüfergebnisse

- Über das Ergebnis der Prüfung sind die **anderen Institutionen zu informieren**
- **Korrektur der Meldungen** (Sozialversicherung) im Fall von Feststellungen erfolgt **durch die Prüfer:innen in der Prüfsoftware** nicht durch die Arbeitgeber:innen
- **Elektronische Zweitfreigabe der Ergebnisse** durch die andere Institution (Nichtfreigabe selten, nur in einzelnen Fällen)
- Die betroffenen Institutionen sind **an den Prüfungsbericht nicht gebunden**, könnten in den erlassenen Bescheiden von den Feststellungen der Prüfer:in abweichen (selten)

Vorschreibung/ Bescheid nach GPLB



Rechtsmittelverfahren nach GPLB



Bestrebungen Vereinheitlichung Bemessungsgrundlagen schon seit 2001

- Steuerreformgesetz 2015/2016 teilweise **Angleichung der nicht-steuerpflichtigen/ steuerfreien Bezüge** und der **Beitragsbefreiungen** in der Sozialversicherung
- Seither neue Abweichungen entstanden, um Nachteile bei Leistungen aus der Sozialversicherung zu vermeiden (z.B. Gewinnbeteiligung)
- **Angleichung Bemessungsgrundlagen scheiterte an Grundprinzipien:**
 - Sozialversicherung Anspruchsprinzip, periodenrichtige Zuordnung, Deckelung mit der Höchstbeitragsgrundlage
 - Lohnsteuer, DB, DZ, Kommunalsteuer: Zuflussprinzip
- **Einheitliche Bewertung** bestimmter Sachbezüge laut Sachbezugswerteverordnung

Abgrenzung Selbständige/Nichtselbständige

Verfahren der Versicherungszuordnung seit 1.7.2017: ÖGK und SVS (Sozialversicherung der Selbständigen) **müssen sich abstimmen**. Verfahren **eingeleitet durch:**

- Amtswegige Sachverhaltsfeststellung in GPLB zu Scheinselbständigkeit
- Vorabprüfung vor Aufnahme bestimmter Tätigkeiten
- Antrag der versicherten Person oder ihrer Auftraggeber:in auf Versicherungszuordnung

Die einmal **getroffene Zuordnung ist für den Krankenversicherungsträger und das Finanzamt (!) bindend**, sofern

- der Zuordnungsbescheid nicht auf falschen Angaben beruht und
- der maßgebliche Sachverhalt unverändert geblieben ist

Wünsche der Praxis

- **Bescheide:** Nach Abschluss der Prüfung sollten (im Fall von Feststellungen) automatisch Bescheide über alle umfassten Abgaben ausgestellt werden (auch Sozialversicherung und Kommunalsteuer)
- **Rechtsmittelverfahren:** Gebündeltes Rechtsmittelverfahren im Anschluss
- **Zielvorgaben:** Ausrichtung der GPLB an Mehrergebnissen führt teilweise zu Feststellungen, die im Rechtsmittelverfahren wieder korrigiert werden müssen. Sollte im Controlling des Prüfungsbeirates berücksichtigt werden.
- **Abgrenzung Selbständige:** Sozialversicherungszuordnungsgesetz hat keine Rechtssicherheit gebracht. Einzelfallbeurteilung mit vielen Graubereichen wurde durch das Verfahren nicht entschärft. SVS verhält sich im Verfahren meist passiv.



Mag. Alexandra Platzer

Selbständige Steuerberaterin mit Fokus auf
Personalverrechnung und Global Mobility

Tel.: +43 660 91 92 280

E-Mail: alexandra@platzer.tax

www.platzer.tax

A

Vielen Dank für den Austausch!

P

Bleiben wir in Kontakt!